

Zur Beachtung.

Die gefertigte Genossenschafts-Vorstellung erlaubt sich hiermit den p. t. Herren Genossenschaftsmitgliedern Nachstehendes **neuerlich in Erinnerung** zu bringen.

Kein Genossenschaftsmitglied darf einen Gehilfen in Verwendung nehmen, welcher nicht mit dem Arbeitsbuche versehen ist (§. 11 der Statuten, §. 74 der Gewerbeordnung). Die diesbezüglichen Verordnungen des Magistrates wurden den p. t. Herren Genossenschaftsmitgliedern durch die „Kundmachung“ vom September 1884, Z. 1605, bekannt gegeben. Ferner muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass alle Herren Arbeitgeber verpflichtet sind (§. 103 des Gewerbegesetzes, §. 7 der Statuten), die Aufnahme als auch die Entlassung ihrer gewerblichen Gehilfen ohne Unterschied, ob sie selbe in ihrer Werkstätte oder ausserhalb derselben mit Arbeit versehen, der Genossenschaft unter Angabe der nöthigen Daten innerhalb drei Tagen anzumelden, und dass die Ausserachtlassung der Meldungspflicht in jedem einzelnen Falle einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Gulden unterliegt.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge, welche jedoch nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen, hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen (§. 10 der Statuten); die Lehrzeit beträgt vier Jahre, kann jedoch in besonders rücksichtswürdigen Gründen (bei vorgeschrittenem Alter oder höherer Vorbildung des Lehrlings) über ausdrückliche Bewilligung der Genossenschafts-Vorstellung auf drei Jahre herabgesetzt werden.

Die Aufdinggebühre beträgt drei Gulden ö. W.; die Freisprechgebühre (inclusive des mit dem gesetzlichen 50 Kreuzer-Stempel versehenen Lehrzeugnisses) vier Gulden 50 Kreuzer (§. 10 lit. a der Statuten). Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile zurücktreten kann. Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen (§. 10 lit. b der Statuten).

Ein Genossenschaftsmitglied (§. 11 der Statuten), das wissentlich einen, einem anderen Lehrherrn entlaufenen Lehrling (oder ohne Entlassungszeugniss) aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dessen früherem Lehrherrn für den diesem durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach §. 1302 des a. b. G. B. zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in dessen Lehre zurückgebracht und unterliegt nach Umständen einer Bestrafung durch die Behörde.

Bei den Mitgliedern der Genossenschaft (§. 12 der Statuten) ist eine vierzehntägige Kündigung zwischen Gewerbsinhaber und Gehilfen vorgeschrieben (ohne Unterschied, ob der Gehilfe gegen einen fixen Wochenlohn oder als Stückarbeiter im Geschäfte arbeitet), wenn nicht eine andere Bestimmungen enthaltende Hausordnung besteht, oder ein anderes schriftliches Uebereinkommen zwischen beiden Theilen getroffen worden ist.

Für die Genossenschaft der Uhrmacher in Wien:



Wilhelm Bauer,
Vorsteher.